

## **Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG)** Einmalige Veröffentlichung

### **JSS Sustainable Equity – Swiss Dividend**

Anlagefonds schweizerischen Rechts  
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

#### **I. Änderungen des Fondsvertrags**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA und mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, als Depotbank, sind folgende Änderungen des Fondsvertrags vorgesehen:

##### **1. Anlagepolitik (§ 8)**

Die § 8 Ziff. 2 soll die Aussage, dass der Fonds neben finanziellen Erwägungen Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekte (ESG oder Nachhaltigkeit) in jeden Schritt des Anlageprozesses integriert wird dahingehend durch folgenden Satz ergänzt werden:

*"Dabei kommen folgende Ansätze zur Anwendung: Standardmässige Ausschlüsse von JSS, Positive Screening, ESG-Integration und Stewardship."*

Im weiteren soll die die Beschreibung der Nachhaltigkeitspolitik dahingehend angepasst werden, dass *"Positive Screening / Worst-out-Ansatz"* durch die bisherige Formulierung *"Best-in-Class Ansatz / Positiv Screening"* ersetzt wird.

Schliesslich soll die Bestimmung, wonach der Fonds in Unternehmen mit einem Mindestrating von «A» gemäss der proprietären J. Safra Sarasin Nachhaltigkeitsmatrix investiert dahingehend angepasst werden, dass Der Fonds neu in Unternehmen mit einem Mindestrating von «A» und «B» gemäss der proprietären J. Safra Sarasin Nachhaltigkeitsmatrix investieren darf.

##### **2. Risikoverteilung (§ 15)**

In Ziff. 3 wird bestimmt, dass die Fondsleitung einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf.

Neu soll gelten, dass ungeachtet hiervon Emittenten bzw. Schuldner, welche die Nachhaltigkeitskriterien im Sinne von § 8 Ziff. 1 a) erfüllen und die in einem repräsentativen, im Prospekt genannten Schweizer Aktienindex enthalten sind und in diesem Index höher als 7% gewichtet sind, das genannte 10% Limit bis zu einer Index-Übergewichtung von maximal 3 Prozentpunkten überschreiten dürfen.

##### **3. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)**

Neu sollen die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens anstelle von Einzelpositionen für Fondsleitung und Depotbank durch eine Pauschalkommission (pauschale Verwaltungskommission) dargestellt werden.

Entsprechend sollen folgende neue Maximalkommissionen gelten, die neben der Leitung, der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit auch alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben abdecken:

- maximal 1,95% (Anteilsklasse „P CHF dist“)
- maximal 1,40% (Anteilsklasse „I CHF dist“)
- maximal 0,00% (Anteilsklasse „M CHF dist“); diese wird gemäss § 6 Ziff. 4 separat erhoben.
- maximal 1,50% (Anteilsklasse „C CHF dist“)
- maximal 1,30% (Anteilsklasse „Y CHF dist“)
- maximal 1,70% (Anteilsklasse „E CHF dist“)

Die Kommissionen der Depotbank in Ziff. 3 werden entsprechend gelöscht.

#### **4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)**

Gemäss § 19 Ziff. 5 (neu Ziff. 4) haben Fondsleitung und Depotbank Anspruch auf Ersatz diverser Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind. Zukünftig sollen Fondsleitung und Depotbank im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen zusätzlich Anspruch auf Ersatz von Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen sowie folgende Kosten haben:

- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;*
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen*
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Über-prüfung unabhängiger Label."*

## **II. Prospekt- formelle und redaktionelle Änderungen**

Die jeweiligen Beschreibungen betreffend Nachhaltigkeit werden in den jeweiligen Prospekten neu formuliert. Einzelheiten dazu können dem jeweiligen Prospekt, aus dem alle Änderungen im Wortlaut ersichtlich sind und der kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden, entnommen werden.

Im Weiteren können verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

## **III. Weitere wichtige Informationen**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen nach Erscheinen dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen gegen die in den Ziffer I. aufgeführten Änderungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA nur auf Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KAG erstreckt.

Der jeweilige Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, der jeweilige letzte Jahres- und Halbjahresbericht sowie die Dokumente, aus denen alle Änderungen im Wortlaut ersichtlich sind, können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Basel, den 10. April 2024

### **Die Fondsleitung**

J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Wallstrasse 9, 4002 Basel

### **Die Depotbank**

Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, 4051 Basel